

es kann das ein Vortheil für den einen und ein Nachtheil für den andern Theil sein. Aber überhaupt müssen wir doch annehmen, daß eine Last, sie mag so wenig drücken, wie sie will, doch immer eine Last bleibt, und daß der Träger sie einmal los zu werden wünscht. Der Herr Staatsminister hat noch ein Bedenken von der Landrentenbank entlehnt und gemeint, daß nach einer ungefähren Durchschnittsberechnung von 100,000 Thlr. Renten dritthalb Millionen Staatspapiere dadurch neu geschaffen werden können. Ich kann ihn nicht widerlegen, aber man muß nur bedenken, daß, wenn man auch diese Summe als die annimmt, welche den Betrag der gesammten Naturalzinsen im Lande ausmacht, wir doch nicht wissen, wie es sich bei der Ablösung gestaltet. Es sind unter Anderm Vorschläge geschehen, die Ablösungsart möchte in die freie Wahl gestellt sein, und dann können die Renten ja von den großen Gutsbesitzern, die sich mit der jährlichen Abführung derselben nicht befassen wollen, baar bezahlt werden. Also so ganz genaue Berechnung können wir nicht machen. Wir werden aber der Landrentenbank keinen großen Nachtheil bringen, wenn $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler schlafen, denn sie sind nicht im Cours und können daher auch keinen Einfluß auf den Cours der übrigen Papiere üben. Der Herr Minister meinte ferner, es werde eine Gleichheit unter den Verpflichteten nicht hergestellt werden, und ich will das in mehreren Beziehungen zugeben; aber darin wird eine Gleichheit hergestellt, daß Alle ablösen können, und daß Alle künftig insgesamt von ihren Lasten befreit sein werden. Und das wird hauptsächlich die Gleichheit ausmachen. Dringende Petitionen der Geistlichen sind da gewesen, und auch noch einige nach vollendetem Drucke des Deputationsberichts; auch bei vorigem Landtage waren welche eingegangen, aber noch weit mehrere sind von den Verpflichteten eingegangen, und also ist im Allgemeinen etwas darauf nicht zu geben. Der geehrte Herr Staatsminister bemerkte noch, der geistliche Stand leide nicht durch die zeitherigen Verhältnisse, insbesondere wurde auch noch von anderer Seite bemerkt, daß die bestehenden Verhältnisse zwischen den Geistlichen und den Verpflichteten auch in pecuniärer Hinsicht nicht so gelöst werden möchten, daß es vielmehr gut sei, wenn sie fortbeständen. Was dieses Bektere betrifft, so werden dergleichen pecuniäre Verhältnisse noch genug bestehen, wenn auch die Ablösung erfolgte.

Referent Abg. Klien: Wenn endlich der Herr Staatsminister bemerkt hat, die Praxis in Beziehung auf die freiwillige Vereinigung, welche nach dem Gesetze von 1840 nachgelassen ist, sei milder gewesen, so hat allerdings aus dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes die Deputation diese Praxis nicht kennen lernen; es kann sein, daß es einzelne Fälle gegeben hat, es sind aber auch andererseits Beschwerden gekommen, welche wünschen lassen, daß diese freiwillige Vereinigung wenigstens nunmehr anders geregelt wird. Es kann eine freiwillige Vereinigung in andern Beziehungen immer noch stattfinden. Gehe ich nunmehr auf die Anträge über, zunächst den des geehrten Abgeordneten Stockmann, so lautet derselbe dahin: „Die Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregie-

rung ersuchen, daß sie die Ablösung des geistlichen Zehnten im Wege freier Vereinigung nach dem Gesetze vom 17. März 1832 genehmige, wo eine Verletzung des Berechtigten nicht nachgewiesen werden kann.“ Mir schien der geehrte Abgeordnete im Ganzen dem Deputationsgutachten beizutreten; wenn das der Fall ist, so ist mir allerdings nicht klar, warum er sich hier des allgemeinen Ausdrucks „Zehnten“ bedient hat. Mir schien es, es wäre ihm nur um den Garbenzehnten zu thun, und wenn das der Fall wäre, so würde ich ihn noch zu fragen haben, ob er damit einverstanden wäre, daß das Wort: „Garben“ noch hinzugesetzt würde. Ich bemerke dabei, daß das Gesetz von 1840 durchaus nicht in Beziehung auf die Garbenzehnten alterirt wird. Die dort nachgelassene Reduction des Garbenzehnten auf Körner wird auch jetzt noch stattfinden. Es ist aber auch möglich, daß im Sinne des Abgeordneten eine freie Vereinigung in Beziehung auf die Reduction stattfinden kann und auch von dem Ministerium genehmigt werden wird. Wenn aber im Antrage zugleich gesagt ist: „und eine Verletzung nicht nachgewiesen werden kann,“ so ist das allerdings, wie mir scheint, etwas Bedenkliches; denn wenn das Ministerium eine Verletzung nachweisen soll, so weiß ich nicht, wie das gemeint sein kann. Es müßte also dem Ministerium weiter nichts zu thun übrig bleiben, als Taxatoren zu bestellen und die Reduction taxiren zu lassen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Stockmann wird von mir ersucht, sich auf die Anfrage des Referenten zu erklären.

Abg. Stockmann: Mir ist es hauptsächlich darum zu thun gewesen, den Grundsatz, wo offenbar ein Vortheil vorliegt, die freie Vereinigung geschehen zu lassen, herauszubringen. Darin habe ich allerdings eine Rechtsverletzung für die Verpflichteten gesehen. Ich halte dafür, daß, wenn dies herausgenommen wird, dann die Herren Geistlichen gewissermaßen die moralische Verpflichtung auf sich haben, auf eine freie Vereinigung einzugehen, welche ihnen und den betreffenden Gemeinden bei weitem weniger Kosten machen wird. Die Actoren werden den Geistlichen sich fügen müssen, und das Ministerium wird auf die freie Vereinigung eingehen, wenn es sich überzeugt, daß eine Verletzung nicht stattfindet.

Referent Abg. Klien: Nach dem Sinne des Deputationsgutachtens wird die freie Vereinigung überflüssig nur in Beziehung auf den Körnerzehnten; in Beziehung auf den Garbenzehnten ist das etwas Anderes. Da ist von einer freien Vereinigung früher nicht die Rede gewesen, sondern er hat müssen ermittelt werden. Ist es also die Absicht des Herrn Abgeordneten, unter diesen Zehnten bloß die Garbenzehnten zu meinen, so würde ich meinerseits mit dem Antrage einverstanden sein können, weil ich glaube, daß, wenn das Ministerium ein Bedenken gegen die freie Vereinigung im concreten Falle haben sollte, die Nachweisung sich schon bewerkstelligen lassen wird.

Abg. Stockmann: Allerdings war das vorzugsweise meine Absicht.